

Vorwort zu



Zöller
Zivilprozessordnung, 29. Auflage

3450 S., Lexikonformat, gbd.,

ISBN 978-3-504-47018-0

165.00 € (inkl. MwSt.)

www.otto-schmidt.de

Bestellfax 0221 / 9 37 38-943



Ja, ich bestelle das o.g. Buch mit 14-tägigem Rückgaberecht

zzgl. Versandkosten. / Bei Online-Bestellung versandkostenfrei.

* Es gelten die aktuellen Ladenpreise zum Zeitpunkt der Bestellung.

Ihre Adresse:

Kanzlei/ Firmenstempel

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Datum/Unterschrift

40800101

„Das Verfahrensrecht dient der Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen.“

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.3.1976,
BVerfGE 42, 73.

„Der Richter muß im Rahmen des Beibringungsgrundsatzes überhaupt alles tun, um eine in der Sache richtige Entscheidung herbeizuführen; die Parteien wünschen und brauchen eine schnelle Entscheidung, aber mehr noch eine richtige Entscheidung.“

Kammergericht, Urteil vom 20.2.1975, OLGZ 1977, 481.

Vorwort zur 29. Auflage

Nicht nur die das Verfahrensrecht ständig fortentwickelnde Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche praxiswichtige Gesetze und nicht zuletzt die dynamische Entwicklung im Bereich der europäischen Rechtsvereinheitlichung haben diese Neuauflage unabdingbar gemacht.

Mit ihr wird der Kommentar auf den Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung im September 2011 gebracht; zudem wurden bereits beschlossene Gesetzesänderungen, die voraussichtlich noch 2011 oder zum 1. Januar 2012 in Kraft treten werden, eingearbeitet.

Die für die Praxis äußerst wichtige Änderung des § 522 ZPO, mit der ein Rechtsmittel gegen den Zurückweisungsbeschluss des Berufungsgerichts eingeführt werden soll, wurde auf der Grundlage des Gesetzesbeschlusses des Bundestags kommentiert, weil das Gesetzgebungsverfahren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen war. Das Zwangsvollstreckungsrecht wurde an vielen Stellen geändert, insbesondere ist die Umstrukturierung des Kontopfändungsschutzes nunmehr abgeschlossen. Die Änderung von § 50 II ZPO hat zu einer völligen Neufassung der Kommentierung zur Parteifähigkeit von Personenverbänden geführt. Die Auswirkungen des grundbuchrechtlichen Eintragungszwangs für die Gesellschafter der BGB-Gesellschaft auf Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren werden aufgezeigt. Auch das Wiederaufnahmerecht hat eine Änderung erfahren (§ 586 IV ZPO).

Auf geplante Gesetzesänderungen wird, soweit sinnvoll, in geeigneter Form hingewiesen, so zB auf die Entwürfe zum Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren, zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess sowie zur Förderung der Mediation und anderer Formen der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Da noch nicht absehbar ist, ob, wann und in welcher Form diese Vorhaben das Gesetzgebungsverfahren passieren und da sie sich mehr auf die Praxis als auf das Recht des Zivilprozesses auswirken werden, erschien es nicht vertretbar, ihretwegen die dringende Neuauflage zurückzustellen. Soweit gesetzgeberische Ziele bereits de lege lata umgesetzt werden können, etwa die Förderung einvernehmlicher Konfliktlösungen oder die Erleichterung der Räumungsverfügung bei vermietetem Gewerberaum, wird hierauf besonders hingewiesen.

In der Rechtsprechung hat zB die rechtliche Verselbständigung der BGB-Gesellschaft und der Wohnungseigentümergeinschaft Entscheidungsbedarf hervorgerufen, desgleichen die zunehmende Bedeutung des Internet und der elektronischen Signatur. Bei der Richterablehnung wird die Kasuistik zunehmend durch neue Phänomene wie die instanzübergreifende Richterehe und den beruflichen Seitenwechsel von der Richter- in die Anwaltschaft bereichert. Weitere Schwerpunkte der Neukommentierung finden sich ua im Recht der Beweisaufnahme, des selbständigen Beweisverfahrens, des Mahnverfahrens, im Rechtsmittelrecht sowie im Zwangsvollstreckungsrecht, zB hinsichtlich der Vollstreckungsklausel nach Kündigung der Grundschuld und Abtretung der Sicherungsgrundschuld. Der *Zöller*-Tradition entsprechend wird die Rechtsprechung hierbei nicht nur referiert, sondern reflektiert, dh vertieft, weitergeführt und – wo nötig – kritisiert. Als Beispiele seien erwähnt die Neuerungen bei der parteierweiternden Widerklage, der Tatbestandsberichtigung, der Abänderung von Versäumnisurteilen auf wiederkehrende Leistungen

Vorwort

und die immer größer werdenden Wirrungen beim Unterschriftserfordernis. Aber auch zu „klassischen“ Problemen der Prozessrechtsdogmatik wie zB der materiellen Rechtskraft bei der Rückforderung einer Doppelleistung, werden innovative Lösungen angeboten.

Sorgfältige Berücksichtigung findet in der Neuauflage die immer umfangreicher und dichter werdende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der in- und ausländischen Gerichte zu internationalrechtlichen Fragestellungen, insbesondere zu den europäischen Rechtsinstrumenten, die das nationale Verfahrensrecht zunehmend überlagern und teilweise vollständig verdrängen. Die Auswirkungen der Europäischen Grundrechte-Charta und des bevorstehenden Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Verfahrensgrundrechte werden dargestellt, die seit 18.6.2011 anzuwendende Europäische Unterhaltsverordnung einschließlich deren Umsetzung durch das Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.5.2011 wird kommentiert.

Von der Leserschaft sehr gut aufgenommen wurde die Entscheidung des Verlags, das Familien-, das Abstammungs- und das Aufgebotsverfahren trotz der Auslagerung ins FamFG weiterhin im einbändigen *Zöller* zu kommentieren, und zwar nicht im Sinne einer kursorischen Erläuterung, sondern fundiert unter Einbezug des allgemeinen Teils des FamFG. Dies wird auch in der Neuauflage beibehalten. Die zahlreichen durch die Neukodifizierung aufgeworfenen Zweifelsfragen werden zunehmend von der Rechtsprechung aufgearbeitet. Auch wenn diese durch den BGH bereits Konturen gewonnen hat, gibt es immer noch eine Reihe von ungeklärten und auch zwischen den Oberlandesgerichten streitigen Fragen. Die Neuauflage bezieht hierzu Stellung.

Der langjährige Betreuer des Familienverfahrensrechts, Dr. *Peter Philippi*, ist wenige Monate nach Erscheinen der Voraufgabe verstorben. Er hat diesen Teil des *Zöller* seit der 12. Auflage (1979) bearbeitet und maßgeblich dazu beigetragen, dass die großen Umwälzungen, die gerade dieses Rechtsgebiet in den vergangenen 30 Jahren erfahren hat, in der Praxis sachgerecht umgesetzt werden konnten. Ein Nachruf auf diese beeindruckende hanseatische Richterpersönlichkeit findet sich in FamRZ 2010, 1875. Auch im Autorenteam erfreute sich *Peter Philippi* großer Wertschätzung und Beliebtheit. Seine Arbeit wird zu großen Teilen in der Kommentierung des FamFG fortwirken. Die in der Voraufgabe noch von ihm bearbeiteten Passagen hat der Mitautor Dr. *Arndt Lorenz* übernommen.

Das (ansonsten unverändert gebliebene) Autorenteam dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags, allen voran Frau Dr. *Angelika Stadlhofer-Wissinger*, für die reibungslose Zusammenarbeit und dem Kollegen Dr. *Arndt Lorenz* für die ebenso mühe- wie verdienstvolle Erstellung des Stichwortverzeichnisses.

Besonderer Dank gilt schließlich den zahlreichen Einsendern von Hinweisen und Anfragen. Sie tragen nicht nur zur ständigen Verbesserung des Werkes bei, sondern zeugen auch von der Verbundenheit der Rechtspraxis mit diesem für sie geschriebenen Kommentar. Damit dies so bleibt, sind nach dem Sachregister wieder Hinweiskarten eingebunden.

Im September 2011

Die Verfasser

Hinweis zum Pfändungsschutzkonto: Die (verschiedenen) Vorschriften über den herkömmlichen Kontopfändungsschutz treten mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft. Sie sind in der 28. Auflage 2010 wiedergegeben. Für die nur noch kurze Übergangszeit wurden sie in die 29. Auflage nicht mehr aufgenommen. Vom 1.1.2012 an steht dem Schuldner alternativlos nur noch das in § 850k ZPO dargestellte Pfändungsschutzkonto zur Verfügung.

Hinweis zum Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO: Die unmittelbar bevorstehende Verkündung im BGBL wird unter www.der-zoeller.de nachgetragen.

Hinweis zu Verfahren in Familiensachen und Aufgebotsachen nach altem Recht: Als Käufer der Neuauflage stehen Ihnen zusätzlich die entsprechenden Kommentierungen der 27. Auflage auf www.der-zoeller.de zur Verfügung. Ihren persönlichen Zugangscode finden Sie im vorderen Einband dieses Buchs.

Bearbeiter der 29. Auflage

Geimer	Einleitung VIII–XIII, Internationales Zivilprozessrecht, §§ 114–127a, 183, 293, 328, 363, 364, 415–444, 722, 723, 796a–c, 1025–1109 ZPO, Einleitung, §§ 1–22a, 76–79, 97–110, 245, 433–484 FamFG, Anhänge I–V
Greger	§§ 128–158, 167, 230–292a, 294–299a, 348–362, 365–414, 445–484, 578–605a ZPO, §§ 169–182, 184, 185 FamFG
Herget	§§ 2–9, 91, 92–113, 330–347, 485–510c, 707–720, 767–774 ZPO, §§ 80–85, 132, 150, 183, 243 FamFG, Kostenanmerkungen zur ZPO
Heßler	§§ 511–577 ZPO, EGZPO
Lückemann	GVG, EGGVG
Stöber	§§ 159–166, 168–182, 184–229, 704–706, 720a, 721, 724–766, 775–796, 797–915h ZPO
Vollkommer	Einleitung I–VII, §§ 1, 11–90, 91a, 300–327, 329, 688–703d, 916–945 ZPO
Feskorn	§§ 23–75, 86–96a FamFG, Kostenanmerkungen zum FamFG
Lorenz	§§ 111–131, 133–149, 151–168a, 200–242, 244, 246–270 FamFG

Aus dem Vorwort zur 10. Auflage (1968)

Der „Zöller“ hatte immer schon seinen besonderen Standort unter den Kommentaren zur Zivilprozessordnung. Er wollte vornehmlich den Praktiker ansprechen; ihm, dem Richter und Anwalt also, aber auch dem Rechtspfleger will er auch künftig in erster Linie dienen. Die vorliegende 10. Auflage, die nach dem Ableben Dr. Richard Zöllers zwar mit einiger Verzögerung, dafür aber in neuer Bearbeitung erscheint, kommt nun auch in erhöhtem Maße den Wünschen der in der juristischen Ausbildung stehenden Studenten, Referendare und Rechtspflegeranwärter entgegen. Diese erweiterte Zielsetzung verlangte eine teilweise Erneuerung des Werkes, das im Übrigen jedoch bestrebt bleibt, die in den neun Voraufgaben entwickelte und bewährte Anlage beizubehalten.

Es wurde versucht, die Fülle des dargebotenen Stoffes von heute Entbehrlichem zu befreien, sie übersichtlich zu ordnen, straffer zu gliedern und systematisch besser zu durchdringen. Wie bisher ist die Rechtsprechung – auch die der Instanzgerichte – berücksichtigt, daneben wird nun aber auch dem wissenschaftlichen Schrifttum der ihm gebührende Raum gewährt. Die eigene Stellungnahme des Kommentars zu Streitfragen tritt klarer hervor.

Aus dem Vorwort zur 15. Auflage (1987)

In die Zeit zwischen der 14. und 15. Auflage des „Zöller“ fällt das Ereignis des 75jährigen Bestehens des Werkes. Im Jahre 1910 erschien in der Attenkoferschen Verlagsbuchhandlung Straubing das von dem nachmaligen Justiz- und Kassenrat *Hans Meyer* verfasste Handbuch mit dem Titel „Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz“. *Richard Zöller* hat in seinen jungen Richterjahren an der Verbreitung des später als „Meyer-Zöller“ bekannt gewordenen Gemeinschaftswerkes tatkräftig mitgewirkt. Seit der 7. Auflage 1954, mithin seit über dreißig Jahren, führt das Werk nur noch den Namen „Zöller“. Auch in der Folge blieb der Kommentar ein Gemeinschaftswerk. Dem ersten Autorenteam des „Zöller“ gehörten außer Oberlandesgerichtsrat Dr. Richard Zöller selbst, der zugleich als Heraus-

Vorwort

geber fungierte, noch die damaligen Oberstlandesgerichtsräte Dr. *Walter Karch* und *Franz Scherübl* an. *Walter Karch*, zuletzt Senatspräsident am Bayer. Obersten Landesgericht, hat bis zur 12. Auflage 1979 ein weitgespanntes Bearbeitungsgebiet betreut; es umfasste zeitweilig das 3. bis 7. Buch der ZPO, die Lohnpfändungsvorschriften des 8. Buches, das GVG und Teile des EGGVG. Bis zur 13. Auflage 1981 war *Franz Scherübl*, zuletzt Senatspräsident am Bundesverwaltungsgericht, mit geringen Einschränkungen als alleiniger Bearbeiter für die letzten drei Bücher der ZPO und damit nahezu für das gesamte Vollstreckungsrecht zuständig. Nach dem allzu frühen Tod *Richard Zöllers* im Jahr 1961 hat Prof. Dr. *Max Degenhart*, Senatspräsident am Bayer. Obersten Landesgericht und Honorarprofessor an der Universität München, richtungweisend die 10. und 11. Auflage des Kommentars mitgestaltet (1968–1974). Sein Bearbeitungsgebiet umfasste die Einleitung, die Allgemeinen Vorschriften bis § 127 ZPO, die Urteilsvorschriften (§§ 300–329 ZPO) und Teile des EGGVG. *Max Degenharts* unerwarteter Tod 1974 riss eine schmerzende Lücke in den Kreis der „Zöller“-Autoren. Den heutigen Bearbeitern gibt dieser Rückblick Anlass, des Neubegründers des Kommentars und eines Autorenteam zu gedenken, das in jahrzehntelanger Arbeit die Fundamente gelegt hat, die sich als tragfähig erwiesen haben nicht nur für den weiteren Ausbau, sondern auch für die veränderte Zielsetzung des Kommentars, an deren Verwirklichung die genannten Gründungs-Autoren selbst entscheidenden Anteil haben.